

STATUTEN DES VERBANDES
SCHWEIZERISCHER
HANDELSCHULEN VSH

Mai 1992 mit Anpassungen vom 12. Mai 2000 und 3. Mai 2002

S T A T U T E N DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER HANDELSSCHULEN VSH

Art. 1: Name / Rechtsnatur / Dauer / Sitz

Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Handelsschulen VSH" (nachstehend VSH genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der VSH und seine Mitglieder machen es sich zum Ziel, eine gründliche Ausbildung für die kaufmännische Praxis zu vermitteln und der Wirtschaft unseres Landes und Europas tüchtige Nachwuchskräfte zuzuführen. Der VSH gehört als Fachverband dem Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) an.

Der VSH hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung und den Schutz des guten Rufes der privaten VSH-Handelsschulen, die Vertretung der Interessen dieser Schulen nach aussen, die Aufklärung des Publikums und Behörden über Arbeit und Ziele der privaten Handelsschulen.
- b) Die Aufrechterhaltung und Förderung des Leistungsniveaus an den Mitgliedschulen, die Verpflichtung der einzelnen Schulen zur korrekten kaufmännischen und pädagogischen Führung sowie die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- c) Wahrung der Interessen durch ein Mitspracherecht in den entsprechenden Gremien bei Fragen der kaufmännischen Ausbildung, namentlich bei der Aufstellung von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen und bei der Zulassung von Absolventen privater Handelsschulen zu staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen.
- d) Erstellen von Empfehlungen und Richtlinien für Lehrpläne, Prüfungsreglemente und Prüfungsdurchführungen.
- e) Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter von VSH-Schulen.
- f) Zusammenarbeit mit dem GEC (Groupement suisse des Ecoles de Commerce), dem Partnerverband in der französisch sprechenden Schweiz.
- g) Als Mitglied des Verbandes berufsbildender Schulen Schweiz VBSS verpflichtet sich der VSH zu einer engen Kooperation mit diesem Dachverband.

Art. 3: Mitgliedschaft

Für die Aufnahme in den VSH gelten die Bestimmungen des verbandseigenen "Aufnahmereglements für neue Mitgliedschulen"; das Aufnahmeverfahren erfolgt gemäss den Bestimmungen der Statuten des VSP, Art. 6 und 7, d.h. das schriftliche Aufnahmegesuch ist dem Sekretariat des VSH einzureichen, das, sofern die Bestimmungen des Aufnahmereglements erfüllt sind, die Unterlagen der regionalen Sektion bzw. dem Sekretariat des VSP weiterleitet.

Über die definitive Aufnahme in den VSH entscheidet der Vorstand. Dieser orientiert seine Mitglieder über bevorstehende Neuaufnahmen schriftlich. Die Mitglieder können innert 20 Tagen nach der Orientierung durch den Vorstand gegen die Aufnahme begründeten Einspruch erheben. Können die Differenzen zwischen Vorstand und der einsprechenden Schule nicht ausgeräumt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr aller anwesenden Mitgliedschulen definitiv über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Auflösung der Schule.
- b) Durch Austrittserklärung an den Vorstand. Diese kann nur auf Ende eines Verbandsjahres mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen erfolgen.
- c) Durch Ausschluss, sofern ein entsprechender Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen sanktioniert wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 4: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des VSH verpflichten sich:

- 1) nur Ausweise und Diplome mit der Zusatzbezeichnung "VSH" abzugeben, die durch den Verband reglementiert sind.
- 2) sämtliche Ausweise und Diplome, die ohne die Zusatzbezeichnung "VSH" abgegeben werden, der Qualitätskommission zu melden.
- 3) Diplombezeichnungen, die durch den Verband geregelt sind, wie beispielsweise "Handelsdiplom VSH" nicht für andere Ausweise oder Diplome zu verwenden und diese Bezeichnungen, beispielsweise "Handelsdiplom" oder "Bürofachdiplom" auch ohne Zusatz "VSH" nicht für schuleigene Abschlüsse zu verwenden.

- 4) keine Diplome mit oder ohne Bezeichnung "VSH" mit einer Ausbildungsdauer unter einem Jahr abzugeben.
- 5) die Konkurrenz-Mitgliedschulen auf gleichem Platz zu respektieren und sich dem Verband und anderen Mitgliedschulen gegenüber loyal zu verhalten.
- 6) jährlich eine nach Kategorien aufgeschlüsselte Liste der abgegebenen VSH-Diplome und EFZ-Ausweise sowie eine prozentuale Angabe über die Prüfungserfolge (Anforderungen gemäss Reglementen) dem Sekretariat des Verbandes zuzustellen.

Art. 5: Ausschluss von Mitgliedschulen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 3 lit. c) kann aus dem VSH ausgeschlossen werden:

- a) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen oder Pflichten gemäss Art. 12 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht nachkommt.
- b) Wer wiederholt gegen die bestehenden Reglemente verstösst.
- c) Wer gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder schwer verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen laufenden Verpflichtungen dem VSH gegenüber.

Art. 6: Organe

Die Organe des VSH sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Qualitätskommission (QK)
4. Die Revisionsstelle

Art. 7: Mitgliederversammlung; *Einberufung und Aufgaben*

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Semester des Kalenderjahres zusammen oder, ausserordentlicherweise, auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Verbandsmitglieder.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des VSH ist das Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern an diese müssen schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht und mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedschulen bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, die Berichte des Vorstandes, der Qualitätskommission und der Revisionsstelle zu genehmigen.
- b) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Das Budget zu genehmigen und die Mitgliederbeiträge festzulegen.
- d) Mindestens den Präsidenten und die Revisionsstelle zu wählen.
- e) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 3 bzw. den Ausschluss einer Mitgliedschule gemäss Art. 4 lit. c) zu entscheiden.
- f) Statutenänderungen zu beschliessen.
- g) Anträge der Mitglieder zu behandeln.
- h) Wahl der Geschäftsstelle.
- i) Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- j) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.

Art. 8: Mitgliederversammlung; Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer geleitet.

Jede Mitgliedschule ist an der Mitgliederversammlung durch den Schulleiter oder einen bevollmächtigten Delegierten vertreten, durch den sie eine Stimme abgeben kann. Ein Delegierter kann nur eine Schule vertreten. Die Vertretung von Filialschulen regelt der Vorstand.

Für die Fassung von Beschlüssen und für Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; für Statutenänderungen und für die Aufnahme gemäss Art. 3 oder den Ausschluss gemäss Art. 3 c) bzw. Art. 4 von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Wenn von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt, muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. Der Präsident stimmt mit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand des VSH besteht aus mindestens einem Mitglied (Präsident). Dieser wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben (Geschäfte) werden vom VBSS-Vorstand wahrgenommen. Der Präsident des VSH gilt als Mitglied des VBSS-Vorstandes nominiert.

Der VBSS-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen des VSH wahrzunehmen:

1. Alle Aufgaben und Geschäfte zu behandeln, die sich aus dem Verbandszweck ergeben oder nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
2. Vertretung des Verbandes nach aussen.
3. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitgliedschulen und Orientierung der Mitglieder gemäss Art. 3.
4. Genehmigung und Verabschiedung der Reglemente zur Abgabe von Diplomen mit der Bezeichnung "VSH".
5. Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
6. Vertretung des VSH in den Gremien des VSP und VBSS.
7. Vertretung des VSH im Vorstand des GEC.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Eine schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 10: Qualitätskommission

Die Qualitätskommission ist ein ständiges Organ des Verbandes und besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Qualitätskommission wird vom Geschäftsführer geleitet.

Der Qualitätskommission obliegen folgende Geschäfte und Aufgaben:

- Erarbeitung und Verabschiedung zu Handen des Vorstandes aller durch den VSH geregelten Diplomabschlüsse mit dem Zusatz "VSH" und die Kontrolle über deren Einhaltung.
- Erstellen der Prüfungsserien für alle durch den VSH geregelten Diplomabschlüsse, insbesondere für das „Bürofach- und Handelsdiplom VSH Vollzeitausbildung bzw. berufsbegleitend“.
- Kontrolle über die Art der Prüfungsdurchführung und über die Korrekturen der Prüfungsarbeiten. (Speziell im Controlling geregelt).
- Ausführung der ihr durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragenen Arbeiten.
- Auflistung aller durch die Mitgliedschulen zusätzlich abgegebenen Ausweise und Diplome (ohne Zusatz "VSH").
- Begutachtung und Überprüfung neuer Ausbildungsgänge, die zu einem VSH-Diplom führen und Antragsstellung an den Vorstand.
- Beratung der Verbandsschulen in Prüfungsfragen.

Art. 11: Finanzen

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:

- a) Die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder.
- b) Die Jahresbeiträge der Mitglieder.
- c) Gelegentliche ausserordentliche Beiträge an gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Aktionen.
- d) Allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsleistungen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 12: Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Verbandsmitgliedern oder einer aussenstehenden Revisionsstelle und wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle stellt der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 13: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, sofern die Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

Im Falle der Auflösung bestimmen die Mitglieder über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 14: Schlussbestimmung

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom Mai 2002 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2000.

Der Präsident:

.....

Der Geschäftsführer:

.....